

---

## S 22 AS 31/05 ER

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Köln
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	22
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 AS 31/05 ER
Datum	04.05.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 31.03.05 wird zurückgewiesen. Außerdem gerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Der Antrag, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin Leistungen nach dem SGB II zu Sicherung des Lebens- unterhaltes und Mietersatz über den 28.02.05 hinaus zu zahlen, ist unbegründet.

Ein einstweilige Anordnung kann nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGB nur ergehen, wenn der Rechtsschutzbegehrende glaubhaft macht, dass ihm der geltend gemachte materiell-rechtliche Anspruch zusteht (Anordnungsanspruch) und es der sofortigen Durchsetzung dieses Anspruches zur Beseitigung einer gegenwärtigen Notlage im Wege der gerichtlichen Entscheidung bedarf, weil ihm anderenfalls unzumutbare Nachteile entstünden (Anordnungsgrund). Im vorliegenden Falle ist ein Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Gemäß [§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II](#) setzt die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II hierunter fallen die von der Antragstellerin begehrten finanziellen Zuwendungen zur Sicherung des

---

Lebensunterhaltes ([Â§ 20 SGB II](#)) und fÃ¼r Unterkunft ([Â§ 22 SGB II](#))  
-HilfebedÃ¼rftigkeit voraus. HilfebedÃ¼rftig ist derjenige, der seinen  
Lebensunterhalt und den der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft (vgl. [Â§ 7 Abs. 2, 3](#)  
SGB II) lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln sichern  
kann ([Â§ 9 Abs. 1 Nr. 1](#) und 2 SGB II); bei Personen, die in einer  
Bedarfsgemeinschaft leben sind auch Einkommen und VermÃ¶gen des Partners zu  
berÃ¼cksichtigen ([Â§ 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#)). Nur wenn dennoch von  
HilfebedÃ¼rftigkeit auszugehen ist, kommen einem Anspruchsteller finanzielle  
Zuwendungen nach dem SGB II zu. Die Voraussetzungen hierfÃ¼r hat der  
Antragsteller im Verfahren auf GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes zumindest  
glaubhaft zu machen. Letzteres ist der Antragstellerin indes nicht gelungen.  
Keineswegs ist nÃ¤mlich mit erforderlicher Sicherheit auszuschlieÃen, dass  
EinkommenvermÃ¶gen ihres geschiedenen Ehemanns im Rahmen der Beurteilung  
der HilfebedÃ¼rftigkeit der Bedarfsgemeinschaft mit der Folge der  
Leistungsversagen zu berÃ¼cksichtigen ist. Allerdings hat die Antragstellerin die  
Existenz eheÃ¤hnlicher Beziehungen zu ihrem geschiedenen Ehemann; N, in Abrede  
gestellt und insbesondere darauf hingewiesen, dass dieser einen eigenen Wohnsitz  
in der N Str. 2, M, unterhalte. WidersprÃ¼chlich sind indes schon ihre weiteren  
Angaben: einerseits wird vorgetragen, der geschiedene Ehemann komme  
ausschlieÃlich, um die gemeinsamen Kinder zu besuchen, Ã¼bernachte nicht in  
der Wohnung der Antragstellerin, andererseits rÃ¤umt die Antragstellerin ein, der  
geschiedene Ehemann befinde sich, wenn auch nur kurzfristig und vorÃ¼bergehend  
"im Haushalt". VerstÃ¤rkt wird dieser fÃ¼r die Richtigkeit der Wertung der  
Antragsgegnerin sprechende Hinweis durch ErklÃ¤rungen mit dem Geschehen  
vertrauter Personen: So Ã¤uÃert die Mutter der Antragstellerin, Frau T, die  
Antragstellerin habe bereits wÃ¤hrend des Sozialhilfebezuges mit ihrem  
geschiedenen Ehemann, der lediglich ein mÃ¶bliertes, von ihm so gut wie nie  
genutztes Zimmer gehabt habe, Ã¼berwiegend zusammengelebt; dieser Zustand  
sei auch in L, dem gegenwÃ¤rtigen Wohnsitz der Antragstellerin, fortgesetzt  
worden; dass die Eheleute N1 mit Kindern bis Juni 2004 im Hause N2 gewohnt  
hÃ¤tten, bestÃ¤tigt eine ehemalige Nachbarin. Die Schwester der Antragstellerin, E,  
die in unmittelbarer Nachbarschaft der Antragstellerin in L wohnt, schildert zudem  
in ihrem Schreiben vom 21.02.05 VorgÃ¤nge, die ausschlieÃlich die Annahme der  
Antragsgegnerin stÃ¼tzen und spricht sich schlieÃlich in ihrer "eides-stÃ¤ttlichen  
Versicherung" vom 02.03.05 fÃ¼r eheÃ¤hnliche Gemeinschaft der Antragstellerin  
mit ihrem geschiedenen Ehemanne aus. Dass demgegenÃ¼ber die ebenfalls in den  
Verwaltungsakten der Antragsgegnerin befindliche ErklÃ¤rung der Eheleute A aus L  
vom 05.01.05, der Ehemann der Antragstellerin habe an Wochenenden "des  
Ã¶fteren" bei ihnen Ã¼bernachtet, bzw. die Angaben des geschiedenen Ehemannes  
der Antragstellerin vom 06.01.05, er verleihe sei Auto ab und zu an seine Ehefrau  
und nehme "des Ã¶fteren" an Wochenenden sein Besuchsrecht fÃ¼r seine drei  
SÃ¶hne wahr, die aus dem Gesamtsachverhalt seitens der Antragsgegnerin  
gezogenen Schlussfolgerungen nicht zu erschÃ¤ttern vermÃ¶gen, bedarf keiner  
besonderen Darlegung. Keinesfalls ist nach allem glaubhaft gemacht, dass ein  
eheÃ¤hnliches VerhÃ¤ltnis der Antragstellerin zu ihrem geschiedenen Ehemanne  
nicht besteht. Zur HÃ¶he des dann zu berÃ¼cksichtigenden  
EinkommensvermÃ¶gens des geschiedenen Ehemannes, der nach ÃuÃerungen  
der Antragstellerin aus seiner TÃ¤tigkeit als Fernfahrer immerhin

---

Unterhaltszahlungen für die Kinder zu erbringen vermag, fehlt es zudem an jeder verwertbaren Angabe.

Dem Antrag musste nach allem der Erfolg versagt bleiben.

Die Kostenentscheidung ergeht analog [ÄSÄS 183, 193 SGG](#).

Erstellt am: 10.12.2019

Zuletzt verändert am: 23.12.2024